

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 27.07.2023

Nr. 71

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 456 Gemeinde Wathlingen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
- 457 Stadt Bergen, Beschluss über den Kriterienkatalog zur Steuerung der Priorisierung der Flächen zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- 458 Stadt Bergen, Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen
- 463 Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2019 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns
- 463 Gemeinde Südheide - Bekanntmachung anderer Stellen; 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Walle bis nach Stadorf, Aktualisierung Bekanntmachung Kartierungsarbeiten vom 11.07.2022
- 464 Samtgemeinde Wathlingen, Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Wathlingen
- 470 Gemeinde Wietze, Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Wietze

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in der Sitzung am 26.06.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.469.300	0	0	8.469.300
ordentliche Aufwendungen	10.078.200	145.800	0	10.224.000
außerordentliche Erträge	230.000	0	0	230.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.396.100	0	0	8.396.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.806.600	145.800	0	9.952.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	863.000	0	0	863.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.618.500	0	0	4.618.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.755.500	0	0	3.755.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.400	0	0	510.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.014.600	0	0	13.014.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.935.500	145.800	0	15.081.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wathlingen, den 14.07.2023
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 25.07.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/006890 unter Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wathlingen, den 25.07.2023
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Beschluss über den Kriterienkatalog zur Steuerung der Priorisierung der Flächen zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts der Veränderungen hinsichtlich der zukünftigen Energiegewinnung aus Kohle- und Kernenergie in Deutschland besteht dringender, bundesweiter Handlungsbedarf den Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien herbeizuführen. Für mehr Klimaschutz und Energieunabhängigkeit möchte die Stadt Bergen ihren Beitrag leisten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung ergreifen und die großflächige Nutzung solarer Strahlenenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen (PV) ermöglichen. Hierzu soll parallel zur Nutzbarmachung bereits versiegelter Flächen und Dächer für PV-Anlagen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden.

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 Kriterien und Voraussetzungen für die Anwendung zur frühzeitigen Beurteilung der Umsetzbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Vorgriff auf die gesetzlich notwendige Bauleitplanung beschlossen. Dieser Kriterienkatalog dient zur Auswahl des am besten geeigneten Projekts und ist auf der Internetseite der Stadt Bergen unter <https://www.stadt-bergen.de/portal/startseite.html> unter Bauen und Wirtschaft zum Download bereitgestellt.

Bergen, den 20.07.2023
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

L.S.

Stadt Bergen, Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NschG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Bergen legt als Schulträgerin für die Grundschulen im Stadtbereich für jede Schule einen Schulbezirk fest.
- (2) Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden entweder ganze Ortschaften den einzelnen Grundschulen zugeordnet oder in der Ortschaft Bergen einzelne Straßen.
- (3) Für den an der Hinrich-Wolff-Schule eingerichteten Schulkindergarten wird das gesamte Stadtgebiet als Schulbezirk festgelegt.

§ 2

Grundschulbezirk 1 – Hinrich-Wolff-Schule

Die Ortschaften Becklingen, Wardböhlen, Bleckmar und Dohnsen (inkl. Wohlde) werden der Hinrich-Wolff-Schule zugeordnet.

Weiterhin werden die in der Anlage aufgeführten einzelnen Straßen, bzw. Straßenzüge der Ortschaft Bergen der Schule zugeordnet.

Solange im gemeindefreien Bezirk Lohheide keine eigene Grundschule existiert, besuchen die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet ebenfalls die Hinrich-Wolff-Schule.

§ 3

Grundschulbezirk 2 – Eugen-Naumann-Schule

Die Ortschaften Belsen, Hagen, Nindorf und Offen werden der Eugen-Naumann-Schule zugeordnet.

Weiterhin werden die in der Anlage aufgeführten einzelnen Straßen, bzw. Straßenzüge der Ortschaft Bergen der Schule zugeordnet.

§ 3

Grundschulbezirk 3 – Dahlhof-Schule Sülze

Die Ortschaften Diesten, Hassel und Sülze werden der Dahlhof-Schule zugeordnet.

§ 4

Grundschulbezirk 4 – Grundschule Eversen

Die Ortschaft Eversen wird der Grundschule Eversen zugeordnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung der Stadt Bergen vom 07.04.2017 außer Kraft.

Bergen, den 17. Juli 2023
Stadt Bergen

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

L.S.

Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bergen
(Schulbezirkssatzung) – Stand 01.09.2023

Dem Grundschulbezirk 1 – Hinrich-Wolff-Schule werden folgende Straßen der Ortschaft Bergen zugeordnet:

Altburgunder Weg
Am Bienenzaun
Am Friedensplatz
Am Hasselhorster Berg
Am Heisterkamp
Am Museum
Amtland
Bachstraße
Baumschulenweg
Beethovenstraße, alles außer Nr. 8,9,11,13,15
Belsener Straße
Berliner Straße (später
Hermann-Ehlers-Straße)
Breslauer Straße
Danziger Straße
Eggersweg
Exiner Straße
Harburger Straße
Heinrich-Hellberg-Weg
Hohner Kirchweg
Horstweg
Jaspersweg
Karlsruher Straße
Kirchgasse
Königsberger Straße
Kreugerwisch
Lange Straße
Lukenstraße
Memeler Straße
Mozartstraße, alles außer Nr. 17-22
Mühlendamm
Müllerweg
Neuland
Posener Straße
Rahmenweg
Ringstr.
Römstedtstraße
Scheelenstraße
Schlesierstraße
Schulstraße
Seymourstraße, alles außer Nr. 1-5,7,9, 11,13,15
Stettiner Straße
Tilsiter Straße
Tummers Twiete
Unter den Eichen
van-Sytzama-Straße

Dem Grundschulbezirk 2 – Eugen-Naumann-Schule werden folgende Straßen der Ortschaft Bergen zugeordnet:

Ahornstraße
Am Alten Sägewerk
Am Falksmoor
Am Fienenbusch
Am Heidland
Am Umspannwerk
Am Weinberg
Amselweg
An der Bahn
Auf der Schanze
Asterstraße

Bahnhofstraße
Beckersweg
Beethovenstraße Nr. 8,9,11,13,15
Bergstraße
Birkenstraße
Bostels Wiesen
Celler Straße
Deichend
Drei Kronen
Drosselweg
Ellings Damm
Finkenweg
Fliederstraße
Fuhrhopsweg
Gartenstraße
Ginsterstraße
Goldbergweg
Hagener Straße
Häger Döp
Hans-Ruthotto-Straße
Heckenweg
Henriettenstraße
Hermannsbürger Straße
Hubertusstraße
Im Hüllen
Jägerstraße
Kaisersweg
Kampweg
Kärmerstraße
Kastanienstraße
Kleiberweg
Koppelweg
Kreienberg
Kreuzweg
Lehnbergweg
Lerchenweg
Lilienstraße
Lindenstraße
Lönsstraße
Meisenweg
Mozartstraße Nr. 17-22
Mühlenworth
Narzissenstraße
Nelkenstraße
Neuer Weg
Paulmannsweg
Postweg
Raiffeisenweg
Rosenstraße
Rütherbahn
Runde Straße
Sägemühlenweg
Schubertstraße
Schwalbenweg
Seymourstraße Nr. 1-5,7,9,11,13,15
Siedbosteler Feld
Sperlingsweg
Stoffregenweg
Sülzweg
Tadewaldweg

Tulpenstraße
Wallfurth
Wiesenstraße
Zeisigweg
Ziegeleiweg



Stadt Bergen

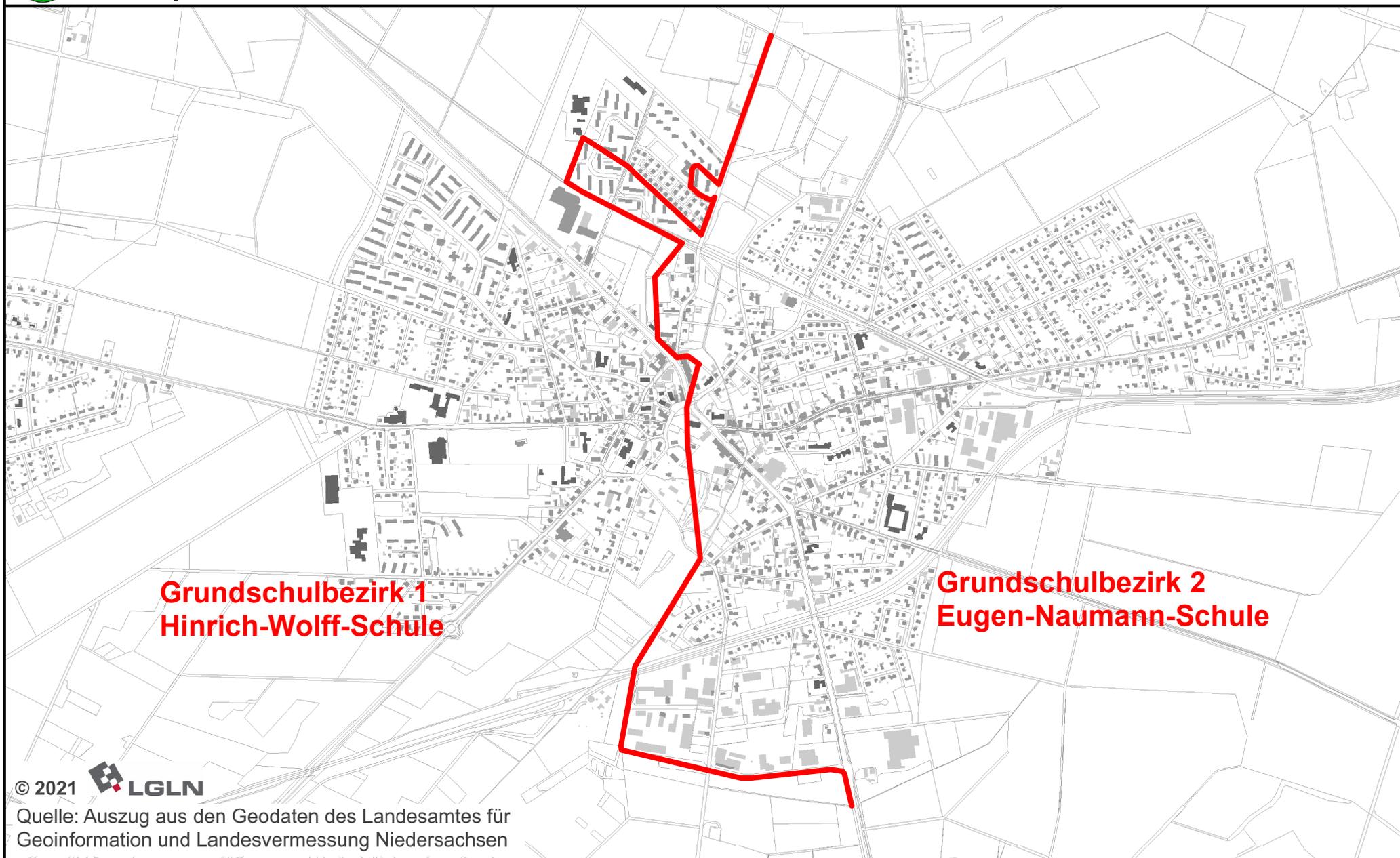
Deichend 3-7
29303 Bergen

Nur für den Dienstgebrauch!

Auszug aus dem GIS des Landkreises Celle

Erstellt von: Deschner, Andreas
Erstellungsdatum 02.05.2023

Erstellt für Maßstab 1:15 000



© 2021  LGLN

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2019 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns

Gemäß § 36 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 07.07.2022 die Jahresrechnung 2019 sowie die Verwendung des Jahresgewinns 2019 beschlossen und gleichzeitig der Betriebsleitung Entlastung für das Jahr 2019 erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung bei der Stadtentwässerung Celle, Abteilung Verwaltung und Finanzen (Allerstraße 10) vom 21.08.2023 bis einschließlich 31.08.2023 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme vorab einen Termin per E-Mail abzustimmen (Kontakt-daten: udo.hanstein@celle.de).

Celle, den 26.07.2023
Stadt Celle

In Vertretung

Nicole Mrotzek
Erste Stadträtin

Gemeinde Südheide - Bekanntmachung anderer Stellen; 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf, Aktualisierung Bekanntmachung Kartierungsarbeiten vom 11.07.2022

Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.07.2022 für das Projekt 380 kV-Ostniedersachsenleitung

Die TenneT TSO GmbH informiert zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf.

Die Stromleitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Stromtransportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität in Form einer zusätzlichen Stromleitung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist daher ein Parallelneubau einer 380 kV-Freileitung zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit vorgesehen.

Dieses Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 58 sowie im Netzentwicklungsplan als P113 enthalten.

Kartierungsarbeiten:

Für den geplanten Parallelneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Juli 2023 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im Bereich der Bestandsstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Bereichen der Suchräume für deren notwendige Erweiterung Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Eine Liste der zu betretenden Flure befindet sich im Anhang zu dieser Bekanntmachung.

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

- > Revierkartierung (Verhören, Sichtbeobachtungen) von Brutvögeln (bis Ende Juli 2023)
- > Besatzkontrolle von Groß- und Greifvogelhorsten (bis Ende Juli 2023)
- > Kontrolle ausgebrachter Haselmaus-Niströhren (bis Ende Oktober 2023)
- > Erfassung von Fledermaus-Flugrouten und -Quartieren (bis Ende Oktober 2023)
- > Erfassung und Kontrolle von Schwarzstorch-Brutplätzen (bis Mitte August 2023)
- > Erfassung von Brutstätten Xylobionter Käfer (bis Mitte August 2023)
- > Erfassung der Flugrouten und Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln (bis Ende Januar 2024)

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

TenneT TSO GmbH
Mark Fischer, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: +49 (5132) 89 - 6073
E-Mail mark.fischer1@tennet.eu

Zum Leitungsbauprojekt Ostniedersachsenleitung:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, für die bestehende 380 kV-Leitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) und Wahle in Vechelde eine Verstärkung in Form eines Parallelneubaus zu planen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungs- und Genehmigungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

zu betretende Flure

Gemarkung	Flur
Unterlüß	2
Unterlüß	3
Unterlüß	13
Unterlüß	14
Unterlüß	15
Unterlüß	16
Unterlüß	17
Unterlüß	21

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Wathlingen

Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Wathlingen

Zusammenfassung mit der 3. Änderung

Stand: 15.03.2023
gültig ab 01.08.2023

Allgemeines

Die Unterhaltung von Sporthallen ist eine bedeutsame kommunale Aufgabe. Die Samtgemeinde Wathlingen stellt die von ihr unterhaltenen Sporthallen nicht nur den Schulen, sondern auch den Vereinen und Gruppen aus dem Samtgemeindegebiet zur kostenlosen Nutzung im Rahmen ihrer Widmung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Nur eine sinnvolle Benutzung und pflegliche Behandlung der Sporthallen, ihrer Einrichtungen und ihrer Geräte erhält deren Wert und schafft die Voraussetzung für eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Benutzern dieser Einrichtungen.

Zu diesem Zweck wird die folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Abschnitt: Sportnutzungen

§ 1 Sporthallen

- (1) Die Samtgemeinde Wathlingen ist Trägerin folgender Sporthallen:
 - 1.1. Mehrzweckhalle Adelheidsdorf
 - 1.2. Grundschulturnhalle Nienhagen
 - 1.3. Grundschulturnhalle Wathlingen

§ 2 Vorrang von Benutzern aus der Gemeinde

- (1) Die Sporthallen werden bevorzugt Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen aus der Samtgemeinde Wathlingen zur Ausübung des Sports überlassen. Dabei obliegt die Benutzung der Mehrzweckhalle Adelheidsdorf im Regelfall Vereinen und Verbänden aus dem Bereich der Gemeinde Adelheidsdorf, die Nutzung der Grundschulturnhalle Nienhagen den Vereinen und Verbänden aus dem Bereich der Gemeinde Nienhagen und die Nutzung der Grundschulturnhalle Wathlingen den Vereinen und Verbänden aus dem Bereich der Gemeinde Wathlingen.
- (2) Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen, die nicht aus der Samtgemeinde Wathlingen kommen, können Sportanlagen überlassen werden, wenn dieses im Interesse der Samtgemeinde liegt.

§ 3 Schul- und Vereinsnutzung

- (1) Die Benutzung aller Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr den Vereinen und übrigen Benutzern montags bis freitags von 16.00 bis 22.30 Uhr, samstags von 13.00 bis 22.00 Uhr und sonntags von 09.00 bis 19.00 Uhr vorbehalten. Über die vorgenannten Zeiten hinaus, können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Schulsportliche Veranstaltungen an Nachmittagen haben Vorrang vor dem Vereinssport; sie sollen dem Hauptamt der Samtgemeinde jedoch rechtzeitig gemeldet bzw. mit dem betroffenen Benutzer abgesprochen werden.
- (3) Veranstaltungen, die in den Hallen am Sonnabend, Sonntag oder den gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sollen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

§ 4 Anträge, Verfahren der Überlassung

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Sporthallen wird durch Benutzungspläne geregelt, die von der Samtgemeinde zusammen mit den Schulen und den Vereinen jährlich aufgestellt werden. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt dabei jeweils befristet auf ein Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Schuljahr.
- (2) Über die Überlassung der Sportstätten erhalten die Nutzer einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit

und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennen.

- (3) Für die Nutzung der Sporthalle werden Gebühren nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. Vereine und Verbände die lediglich die üblichen Vereinsmitgliedschaftsbeiträge einnehmen und keine zusätzlichen Gebühren für die Übungsstunden erheben, können die Turnhalle kostenlos nutzen.
 2. Private Nutzer mit Gewinnerzielung müssen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 18,00 € pro Nutzungsstunde bezahlen bzw. 81,00 € monatlich für dauerhafte Nutzung.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen können jederzeit entweder zeitweise oder auf Dauer mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht. In dem Vergabebescheid nach Absatz 2 ist auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.
- (5) Anträge auf Überlassung von Sportanlagen an Vereine, Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen außerhalb der Belegungspläne sollen spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich bei der Samtgemeinde eingereicht werden.
- (6) Die Nutzung im Rahmen der Belegungspläne erfolgt ohne Aufsicht eines/r Hallenwartes/in, wenn mit dem/der jeweiligen Nutzer/in eine Schlüsselvereinbarung für die betreffende Sportstätte abgeschlossen wurde. Ansonsten obliegt die Schlüsselgewalt dem/der Hausmeister/in.
- (7) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung oder mit der Genehmigung erteilten Auflagen können einen Ausschluss von der weiteren Benutzung des Hallen nach sich ziehen.

§ 5 Nichtsportliche Nutzung

Die nichtsportliche Nutzung der Sportanlagen ist grundsätzlich nur im Rahmen des II. Abschnitts dieser Benutzungsordnung gestattet. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall. Dem Sport ist gegenüber nichtsportlichen Nutzungen der Sportanlagen Vorrang einzuräumen

§ 6 Benutzungsbeschränkungen

Die Samtgemeinde kann Sporthallen sperren, wenn unaufschiebbare Reparaturen durchzuführen sind. Die betroffenen Nutzer/innen werden davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Aufsicht, Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein/e volljährige/r Übungsleiter/in anwesend sein, die/der für die ordnungsgemäße Durchführung des Sports und die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlage muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Stromverbrauch und die Benutzung der Heizung sind ebenfalls auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken. Die Heizung in den Sporthallen wird von den Hausmeistern/innen bedient.
- (3) Sämtliche Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des für die Überlassung der Sportanlage zuständigen Hauptamtes abgestellt und benutzt werden. Verwendetes Ballmaterial muss in einem sauberen und ungefetteten Zustand sein.
- (5) Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen, die eine nichtfärbende Sohle haben, betreten werden.
- (6) Die Hallen dürfen nur benutzt werden, wenn mindestens 5 Teilnehmer/innen anwesend sind.
- (7) Während des Übungsbetriebes sind Kabinen- u. Gangtüren abzuschließen.
- (8) Alle Anlagen, die Einrichtungen und die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu stellen.
- (9) Für die Anzeige der Schäden gilt § 11 Abs. 7.

- (10) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (11) Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (12) Rauchen und Trinken von Alkohol in den Hallen und Umkleieräumen ist untersagt. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (13) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem/der Nutzer/in. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des/der Hausmeisters/in.
- (14) Der/Die Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er/Sie hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und eine/n Sportarzt/ärztin zu verpflichten, wenn dieses bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 8

Wartung und Sauberhaltung der Sportanlagen

- (1) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räume und Einrichtungen der Sportstätten bei ihren Nutzungen stets sauber gehalten werden. Dazu gehört eine laufende Reinigung nach dem Übungs- und Spielbetrieb.
- (2) Die Sportstätten müssen von Flaschen und Abfällen aller Art gesäubert werden. Die Arbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die nachfolgenden Benutzer/innen eine saubere Anlage vorfinden.
- (3) Bei Veranstaltungen aller Art ist die Verwendung von Einweggeschirr untersagt. Plastikbestecke sind nicht erlaubt.

§ 9

Werbung

Wirtschaftliche Werbung ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Hauptamtes der Samtgemeinde Wathlingen zulässig.

§ 10

Besondere Rechte der Gemeindebeauftragten, Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Samtgemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen; ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Pflichten aus § 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Haftung

Der/Die Benutzer/in übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er/sie selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher/innen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung der Anlage verursachen, insbesondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge.

Der/Die Benutzer/in hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge zu überzeugen.

Er/Sie verpflichtet sich, die Samtgemeinde Wathlingen von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Samtgemeinde auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der/Die Benutzer/in verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Samtgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

- (1) Die Samtgemeinde Wathlingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (2) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Samtgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (4) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer/innen, Zuschauer/innen oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

- (5) Für den Schulsport gelten die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des Kommunalen Schadenausgleichs für Schülerunfälle.
- (6) In den Hallen liegt ein Benutzungsbuch aus. Die Nutzer/innen verpflichten sich, jeden Benutzungstag einzutragen. Festgestellte Mängel sind dem/der von der Samtgemeinde eingesetzten Hausmeister/in unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Ermittlung der Schadensurheber nehmen die Nutzer/innen selbst vor. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass Schäden, für die kein/e Nutzer/in die Verantwortung übernimmt, vom letzten Benutzer verursacht wurden.

§ 12
Ferienregelung

Die Sporthallen bleiben während der Sommerferien grundsätzlich geöffnet. Regelungen zur Schließung während dieser Ferienzeiten können im Einzelfall vom Hauptamt getroffen werden.

II. Abschnitt: Sonderregelungen für die Mehrzweckhalle Adelheidsdorf für außersportliche Veranstaltungen

§ 13
Außersportliche Nutzungen

- (1) Die Mehrzweckhalle Adelheidsdorf und der angrenzende Thekenraum steht Vereinen und Verbänden aus der Samtgemeinde Wathlingen über sportliche Veranstaltungen hinaus auch für außersportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauptamtes der Samtgemeinde. Bei gleichzeitiger Antragstellung werden Nutzer/innen aus dem Bereich der Gemeinde Adelheidsdorf bevorzugt berücksichtigt.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt 125,00 € für Vereine und Verbände aus der Samtgemeinde Wathlingen.
- (3) Ideellen und anerkannt karitativen Vereinigungen, Religionsgesellschaften, zugelassenen Parteien, Vereinen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie den Institutionen der Erwachsenenbildung, den Schulen und Kindergärten, die im Samtgemeindegebiet vertreten sind, steht die Mehrzweckhalle gebührenfrei zur Verfügung. Soweit es sich dabei um Veranstaltungen geselliger Art handelt, erhebt die Samtgemeinde jedoch auch von diesen Nutzern ein Nutzungsentgelt.
- (4) Gesellige Veranstaltungen sind solche mit Tanz und Musik.
- (5) Die Samtgemeinde behält sich vor, bei jeder Art von Veranstaltung die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von bis zu 2.550,00 € je Veranstaltung festzusetzen.

§ 14
Übergabe

Die Samtgemeinde übergibt die zugewiesenen Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der/die Veranstalter/in bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind dem/der Hausmeister/in bei der Übergabe zu melden.

§ 15
Mobiliar

Das Herrichten der Räume und Einrichtungen vor der Veranstaltung obliegt dem/der Veranstalter/in. Dekorationen und Umbauten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem/der Hausmeister/in ausgeführt werden.

§ 16
Änderungen

Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Mehrzweckhalle sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde erlaubt. Das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht zulässig. Der Fußboden in der Halle darf nicht mit Fremdmitteln (Wachs oder ähnlichem) bestreut werden.

§ 17
Werbung

Jede Art von Werbung in der Mehrzweckhalle und deren Außenbereichen ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 18
Geschirr

Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbestecken ist nicht gestattet. Die Samtgemeinde hält Gläser, Bestecke und Geschirr in der Mehrzweckhalle zur Benutzung bereit. Abhandengekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden.

§ 19
Rückgabe

Sämtliche Dekorationen und eingebrachten Gegenstände sind bis zur Rückgabe der überlassenen Räume zu entfernen. Umbauten müssen rückgängig gemacht werden. Der Rückgabetermin wird mit der Erlaubnis, die Räume nutzen zu dürfen, festgelegt. Schäden sind dem/der Hausmeister/in bei der Rückgabe anzuzeigen.

§ 20
Aufräumen und Müll

Die Reinigung der benutzten Räume, WC's und Einrichtungen sowie des Geschirrs und des Außengeländes obliegt dem Veranstalter. Die Räume und Toilettenanlagen sind feucht aufzuwischen. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter vorzunehmen. Die Reinigung wird bei Rückgabe der Räume durch den/die Hausmeister/in oder den/die Beauftragte/n der Samtgemeinde kontrolliert. Diese/r kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen. Der/Die Veranstalter/in trägt auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Dieser soll in die dafür vorgesehenen Wertstoffsäcke sortiert werden. Die Säcke müssen vom Gelände der Grundschule Adelheidsdorf mitgenommen und auf eigene Kosten entsorgt werden.

§ 21
Aufsicht

Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er sorgt für ausreichendes Kassen-, Garderoben- und Ordnungspersonal und übernimmt für dieses vollen Versicherungsschutz.

§ 22
Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der Räume oder Einrichtungen an Dritte ist nicht zulässig.

§ 23
Bewirtung

Die für die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Bewirtung erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse, sind vom Nutzer einzuholen. Die Bewirtung durch einen anderen als den Veranstalter ist der Samtgemeinde bei Antragstellung mitzuteilen.

§ 24
Hausrecht

Die Samtgemeinde übt in der Mehrzweckhalle und auf dem Grundstück der Grundschule das Hausrecht aus, soweit es nicht aufgrund von Versammlungsgesetzen bei öffentlichen Versammlungen dem Veranstalter zusteht. Die Beauftragten der Samtgemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Dazu haben sie Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 25
Sonstige Bestimmungen

- (1) Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie die Verordnung über die Sperrzeit sind zu beachten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrezufahrt jederzeit freigehalten wird.

§ 26
GEMA

Der Veranstalter ist verpflichtet, evtl. erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 27
Haftung

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Samtgemeinde frei von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle geltend gemacht werden.

§ 28
Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhanden kommen. Vom Veranstalter eingebrachte Güter lagern auf seine Gefahr in den zugewiesenen Räumen.

§ 29
Unmöglichkeit

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die Samtgemeinde nicht zu vertreten hat, trägt der Veranstalter seine Kosten selbst.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2000 in Kraft. Die Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Wathlingen, den 15.03.2023

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Wietze

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Wietze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Wietze wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig und parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wietze.
- (2) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn insoweit in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Wietze gemeldet und nicht aufgrund einer Gerichtsentscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (3) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Wietze gemeldet und nicht von der Wählbarkeit (§ 49 Abs. 2 NKomVG) ausgeschlossen ist.
- (4) Nicht wählbar sind politische Amtsträger auf Kommunalebene und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird von der zuständigen Verwaltungsstelle nach den Grundsätzen des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) durchgeführt.
- (2) Die Wahlleitung für die Wahl des Seniorenbeirats ist die Wahlleitung im Sinne des § 9 NKWG. Der Wahlausschuss richtet sich nach § 10 NKWG.
- (3) Nach Bestimmung des Wahltages fordert die Wahlleitung durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 55. Tag um 18 Uhr vor dem Wahltag auf.
- (4) Wahlvorschläge können formlos von wahlberechtigten Personen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich amtlich bekannt.
- (5) Die Stimmzettel werden von der Gemeindeverwaltung erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Alle Wahlberechtigten haben je eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Person, der sie ihre Stimme geben wollen, durch Ankreuzen kennzeichnen. Alle in anderer Weise gekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig.

§ 4 Wahlperiode

- (1) Für die Dauer der Wahlperiode des Seniorenbeirates gilt § 47 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.11.2026.
- (2) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.

§ 5 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

Der Seniorenbeirat benennt jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der den Beirat als beratendes Mitglied in den Ausschüssen

- für Bauen, Umwelt und Klimaschutz,
- für öffentliche Sicherheit und
- für soziale Angelegenheiten

vertritt und das Recht hat, in diesen Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.

§ 6 Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 8 Finanzbedarf

Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat kostenlos Räume für Sitzungen/Veranstaltungen zur Verfügung. Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährliches Budget in Höhe von 500 EUR.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht während der Ausübung des Ehrenamts gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Wietze, den 26.07.2023

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN